

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3020

vom 12. Oktober 1965

wh

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein hat am 28. Juni 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Biretenweg" (PP 129 bis Parz. 455) zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 2. Juli bis 3. August 1965 statt. Sie wurde durch Publikation im "Waldenburger Bezirksblatt" Nr. 26 vom 1. Juli 1965 und durch eingeschriebenen Brief vom 2. Juli 1965 (Postquittung) an die betroffenen Grundeigentümer hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 30. September 1965 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Für die Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. § 58 Abs.1 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Im vorliegenden Fall ist noch zu beachten, dass die Gemeinde Hölstein bis heute noch kein eigenes Baureglement besitzt. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei der Beurteilung die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zu beachten.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung des Gemeindeversammlungs-Beschlusses ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

5. In materieller Hinsicht ist zu beachten, dass im vorliegenden Fall die Verbreiterung und die Korrektur eines Teiles des bereits bestehenden Biretenweges geplant worden ist. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem Bau- und Strassenlinienplan kommt die wichtige Aufgabe zu, das erforderliche Areal sicherzustellen.

Der Strassenlinienabstand misst 5.00 m und der Baulinienabstand 12.20 m. Nach den Vorschriften vom § 11 des kantonalen Normalbaureglementes handelt es sich somit um das Profil einer Nebenstrasse 2. Klasse. Im Bebauungsplan-Entwurf ist, nach den Angaben des Ortsplaners, vorgesehen, diesen Weg als Fuss- bzw. Karrenweg zu klassieren, auf dem auch der übrige Anwänderverkehr gestattet sein soll. Unter Berücksichtigung dieser Absicht vermag die beschlossene Strassenbreite zu genügen. Die vorgesehenen Längsneigungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Vermessung genügt der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10.12.1943/4.6.1946). Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Hölstein am 28. Juni 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Biretenweg" (PP 129 bis Parz. 455) genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Massgebend für die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 30/eBS/6/0 versehenen Situationspläne und die dazugehörenden Längen- und Querprofile.

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken. Der Gemeinderat von Hölstein hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Waldenburg rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10.12.1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23.12.1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Hölstein (2),
an das Grundbuchamt Waldenburg,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (4),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

